



Tennissportverein Gotha e. V.

Satzung

in der Fassung vom 2. Februar 1994
mit der Änderung vom 12. April 2002
mit der Änderung vom 20.06.2016

S A T Z U N G

des Tennissportvereins Gotha e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Tennissportverein Gotha e.V.“ und hat seinen Sitz in Gotha. Er ist Mitglied des Thüringer Tennisverbandes im Deutschen-Sport-Bund.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreises Gotha unter Nr. 2 / 90 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sein Zweck und Ziel ist die Förderung des Tennissports nach den jeweiligen Richtlinien des Deutschen Tennis Bundes, insbesondere der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an regelmäßige sportliche Betätigung und die Pflege sportlicher Kameradschaft.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder
 - b) aktive Mitglieder mit vorübergehend ruhender Mitgliedschaft
 - c) passive Mitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- (3) Aktive Mitglieder mit vorübergehend ruhender Mitgliedschaft sind Mitglieder, die grundsätzlich den Status eines aktiven Mitgliedes haben, aber für eine Zeitraum von mindestens einem Jahr an der Ausübung des Tennissports auf den Tennisplätzen des Vereins verhindert sind. Eine Nutzung der Tennisplätze während der Ruhezeit ist nur gegen Zahlung des festgelegten Nutzungsentgeltes möglich. Ein vorübergehendes Ruhen der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Antragstellung muss spätestens bis zum 01.02 des Kalenderjahres erfolgen.

- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die aus alters- oder gesundheitsbedingten Gründen den Tennissport definitiv nicht mehr ausüben können, aber ansonsten alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahrnehmen wollen, mit Ausnahme der Nutzung der Tennisplätze. Eine Wiederbegründung der aktiven Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung des Vorstandes möglich.
- (5) Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Nutzung der Tennisplätze.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Die Ernennung erfolgt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie haben aber das Recht, der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für den Jugendwart zu benennen. Die jugendlichen Mitglieder unterstehen der Aufsicht des Jugendwartes.
- (8) Aus der Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (9) Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an und hat den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

- (10) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft für den Minderjährigen.
- (11) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen, jedoch ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung zu benennen.

§ 4 Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Umlagen erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Sonderumlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss

- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Mitglieder, die ihren aus der Mitgliedschaft erwachsenen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz schriftlich zugestellter Mahnung mit der Zahlung im Rückstand sind. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach der Zustellung der Mahnung erfolgen und berührt nicht das Recht des Vereins, rechtliche Schritte zur Eintreibung rückständiger Beträge, Umlagen oder anderer finanzieller Verpflichtungen einzuleiten.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Leitung und Aufsicht des Vorstandes anvertraut, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) *Der Vorstand des Vereins besteht aus*
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportwart
 6. dem Jugendwart

Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern 1-4

Findet sich für die Funktion des Sportwarts und /oder des Jugendwarts kein Kandidat, so ist der Vorstand berechtigt den diesbezüglichen Bereich kommissarisch bis zu einer entsprechenden Wahl zu führen.

In den erweiterten Vorstand können auch Ehrenmitglieder und im Zusammenhang mit der Lösung von besonderen Aufgaben bestellte Ausschuss bzw. Kommissionsvorsitzende durch den Vorstand berufen werden.

- (3) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam ausgeübt. Die Vertretungsmacht wird in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 3000 € die Zustimmung des Vorstandes i.S.v. BGB § 26 erforderlich ist. Dem ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister wird Einzelvertretungsmacht für Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von Euro 1000,00 eingeräumt.
- (4) Vorstand und erweiterter Vorstand werden für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, wird vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem mit der Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse und zeitweilige Kommissionen bilden, die die Entscheidungsfindung des Vorstandes unterstützen.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter, wie Tätigkeit im Vorstand, Kantinenbetreuung, Platzwart, Hallenwart und andere ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeführt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung vom ständigen Stellvertreter durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zwischen Einberufung und Tagung der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die jährliche Mitgliederversammlung soll spätestens bis Ende April des Jahres durchgeführt werden.

- (2) Anträge zur Tagesordnung und auf Änderung der Satzung des Vereins müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden ein gereicht werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (4) In der Versammlung eingehende Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn mehr als 50% der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht nach dieser Satzung eine besondere Mehrheit erforderlich ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung gültigen Bestimmungen erfolgen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vermögensverwaltung und Rechnungsführung

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach jährlich aufzustellenden Haushaltsplänen zu erfolgen.
- (2) Zum An- und Verkauf sowie dinglicher Belastung von Grundstücken, Vermietungen und Verpachtung von weittragender Bedeutung bedarf es eines besonderen Beschlusses des erweiterten Vorstandes mit einer 2/3 - Stimmenmehrheit.
- (3) Die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechnungsführung und das Kassenwesen obliegen dem Schatzmeister, der auch für die regelmäßige Einkassierung aller Einnahmen Sorge zu tragen hat.
- (4) Zur Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich eine Prüfung der Kasse und der rechnerischen Richtigkeit des Jahresabschlusses vorzunehmen haben. Der Befund ist

schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzulegen.

- (1) Die Leitung und Organisation des gesamten Sport - und Spielbetriebs des Vereins obliegt dem Sportwart.
- (2) Die besondere Pflege des Kinder- und Jugendsports und die erzieherische Betreuung werden dem Jugendwart übertragen.
- (3) Zum Ablauf des Spielbetriebes auf der Tennisanlage wird eine Spielordnung aufgestellt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Ist in der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Ein bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandenes Vermögen fällt an die Stadt Gotha mit der Maßgabe, es wiederum sportlichen Zwecken zuzuführen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**Die vorstehende Fassung wurde in der Mitgliederver-
sammlung am 20.06.2016 beschlossen**

Jörg Wulf
Vorsitzender